

Große Anfrage

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Wolfgang Bosbach, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Hans-Peter Repnik, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Annette Widmann-Mauz und der Fraktion der CDU/CSU

Erleichterungen bei der internationalen Vollstreckungshilfe

Am 1. Februar 1992 ist das „Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen“ für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Damit wurde eine vertragliche Grundlage geschaffen, in geeigneten Fällen ausländische Verurteilte einfacher, schneller und flexibler in ihre Heimatländer zur dortigen weiteren Strafvollstreckung überstellen zu können. Hinter dieser Zielsetzung steht die strafrechtliche und strafvollzugspolitische Erkenntnis, dass der gesellschaftlichen Wiedereingliederung eines Straftäters oftmals besser Rechnung getragen werden kann, wenn der Verurteilte die Strafe in seinem Heimatland verbüßt. Zugleich trat das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 (Überstellungsausführungsgesetz) in Kraft. Durch dieses wurde eine vom Strafvollstreckungsanspruch losgelöste richterliche Festhaltenordnung zum Zwecke der Anwendung des Übereinkommens eingeführt.

Auf der 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 3. bis 5. Juli 1996 in Wiesbaden haben sich die Justizministerinnen und -minister mit Erleichterungen bei der internationalen Vollstreckungshilfe – hier: Verzicht auf das Einverständnis der verurteilten Personen im Vollstreckungshilfeverkehr – befasst. Damals wurde der Bundesminister der Justiz aufgefordert, auf völkerrechtliche Vereinbarungen hinzuwirken, die eine Überstellung ausländischer verurteilter Personen auch ohne deren Zustimmung in ihre Heimatländer zur Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen ermöglichen. Die Justizminister begrüßten deshalb die im Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 vorgesehene Möglichkeit, die Überstellung eines Häftlings, gegen den eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, auch ohne seine Zustimmung vorzunehmen, sofern sich Urteils- und Vollstreckungsstaat über die Überstellung einigen.

Auf der Herbstkonferenz am 10. November 1999 haben sich die Justizministerinnen und -minister erneut mit den Problemen befasst, die sich aus der hohen Zahl ausländischer Personen ergeben, gegen die Freiheitsstrafen verhängt wurden, die in Deutschland vollstreckt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche erweiterten Möglichkeiten zur Erleichterung der Vollstreckung innerhalb der EU bieten die Verträge über die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft?
2. a) Wie viele Strafgefangene ausländischer Staatsangehörigkeiten saßen seit 1992 jeweils zum Stichtag 31. März in den Folgejahren bis 1999 in deutschen Strafvollzugsanstalten ein?
b) Gegen wie viele dieser ausländischen Staatsangehörigen wurde eine Freiheitsstrafe vollstreckt?
c) Gegen wie viele dieser ausländischen Staatsangehörigen wurde eine Jugendstrafe vollstreckt?
3. Wie viele dieser ausländischen Gefangenen haben seit 1992 nach dem „Gesetz zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen“ einen Antrag auf Überstellung zur Strafvollstreckung in ihrem Heimatland gestellt (bitte nach Jahren differenziert auf-führen)?
4. In wie vielen Fällen und mit welchen Begründungen wurde
 - von möglichen Vollstreckungsländern eine Aufnahme verweigert oder
 - der Antrag nach Überstellung von deutschen Behörden zurückgewie-sen?
5. a) Wie viele Überstellungen wurden seit dem 1. Februar 1992 auf der Grundlage des Übereinkommens von Deutschland ins Ausland vorge-nommen?
b) Mit welchen Staaten erfolgte dieser Überstellungsverkehr?
(Bitte jeweils nach Einzeljahren differenziert ausführen.)
6. In wie vielen Fällen wurden Bitten um Überstellung von möglichen Voll-streckungsländern an die Bundesrepublik Deutschland weitergeleitet (bitte nach Vollstreckungsländern aufschlüsseln)?
7. a) Wie viele Überstellungen wurden seit dem 1. Februar 1992 auf der Grundlage des Übereinkommens nach Deutschland vorgenommen?
b) Mit welchen Staaten erfolgte dieser Überstellungsverkehr?
(Bitte jeweils nach Einzeljahren differenziert ausführen.)
8. Aus welchen Gründen kam die gewünschte Überstellung nicht zustande?
9. a) Wie viele Festhaltenanordnungen nach dem Überstellungsausführungs-gesetz sind seit dessen Inkrafttreten erlassen worden?
b) Gegen wie viele dieser Personen wurde eine Festhaltenanordnung voll-streckt ?
10. Was sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Gründe für eine ge-ringe Anzahl von Überstellungen auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983
 - aus dem Ausland nach Deutschland und
 - von Deutschland ins Ausland?
11. a) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Vorbehalte gegen die Voll-streckungspraxis der anderen Mitgliedstaaten?

- b) Was sind ggf. die Gründe für solche Vorbehalte?
12. Gegenüber welchen Staaten sind aus welchen Gründen solche Vorbehalte besonders ausgeprägt?
 13. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung in Angriff genommen, um Vorbehalte gegen die Vollstreckungspraxis anderer Mitgliedstaaten zu beseitigen?
 14. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung ergriffen, um eine verstärkte Anwendung des Übereinkommens vom 21. März 1983 zu erreichen?
 15. Welche Staaten haben wann das „Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983“
 - unterzeichnet und
 - ratifiziert?
 16. Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichend, dass im Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen der Verzicht auf das Einverständnis der verurteilten Personen in seinem Anwendungsbereich auf die Flucht- und Ausweisungs- bzw. Abschiebungsfälle beschränkt ist?
 17. Gibt es Bestrebungen innerhalb der Bundesregierung, den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls zu erweitern, d.h. welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung im Hinblick auf ein mögliches zusätzliches Protokoll zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Überstellungsübereinkommens ergriffen?
 18. Welche Bestrebungen der Bundesregierung gibt es – neben dem Verzicht auf das Einverständnis der verurteilten Personen –, zusätzlich die Anwendung des Übereinkommens im Verhältnis zu anderen Staaten dadurch zu fördern, dass die Kosten des weiteren Vollzugs von aus Deutschland überstellten Straftätern von der Bundesrepublik Deutschland – ganz oder teilweise – getragen werden?
 19. Gibt es ggf. solche Bestrebungen insbesondere im Verhältnis zu osteuropäischen Staaten?
 20. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit der Überstellung verurteilter Personen in ihr Heimatland vor dem Hintergrund ein, dass auch nach dem Zusatzprotokoll der Heimatstaat der Überstellung zustimmen muss?
 21. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung
 - auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens und
 - unter Berücksichtigung des Zusatzprotokollsin Zukunft die Anzahl der Überstellungen vom Ausland nach Deutschland zahlenmäßig entwickeln?
 22. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung
 - auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens und
 - unter Berücksichtigung des Zusatzprotokollsin Zukunft die Anzahl der Überstellungen von Deutschland ins Ausland zahlenmäßig entwickeln?

23. Welche Initiativen hat die Bundesregierung in Folge des Europäischen Rats von Tampere ergriffen, um die ungehinderte Vollstreckung von Strafurteilen innerhalb der EU zügig zu ermöglichen?

Berlin, den 22. Februar 2000

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Rüttgers
Wolfgang Bosbach
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Eckart von Klaeden
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Hans-Peter Reppnik
Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Astrid Voßhoff
Annette Widmann-Mauz
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion